

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

2466 056 / 36

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IX ZB 461/71

in der Entschädigungssache

Julian S. [REDACTED],
D. [REDACTED], B. [REDACTED] Weg 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Port-
mann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 30. April 1971 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außer-
gerichtlichen Kosten trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden
im Beruf als selbständiger Kaufmann in Munkacs/Ungarn
seit Frühjahr 1944 (§§ 1, 2, 4 Abs. 1 Nr. 1e, 64 Abs.
1 Satz 2, 66 ff BRG).

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß be-
reits die Inhaftierung im Militärgefängnis Kaschau
seit Sommer 1943 durch Dienststellen des damals noch
unabhängigen Staates Ungarn den endgültigen Berufsver-
lust herbeigeführt hatte und deshalb der Kläger in

- 3 -

März 1944 keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 65 BEG mehr ausübte. Nach seiner Auffassung begründet die durch die nationalsozialistischen Gewalthaber verhinderte Wiederaufnahme der früheren selbständigen Erwerbstätigkeit keinen Entschädigungsanspruch.

Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die in den Verantwortungsabereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet (vgl. RzW 1964, 505; 1966, 214 Nr. 12; 1968, 456). Der Streitfall wirft keine Rechtsfrage auf, die einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf.

Die Beschwerde macht - ohne nähere Ausführung - geltend, das Berufungsurteil weiche von BGH RzW 1966, 214; 1968, 456 und 1969, 418 ab. Nach dieser Rechtsprechung können die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 BEG gegeben sein, wenn der Verfolgte infolge rassistischer Maßnahmen eines unabhängigen ausländischen Staates seinen Beruf verloren hatte und später im nationalsozialistischen Machtbereich aus den in § 88 Abs. 4 BEG genannten Gründen keinen Arbeitsplatz im privaten Dienst erhielt. Dies setzt aber den Nachweis voraus, daß der Kläger nach Einbeziehung Ungarns in den nationalsozialistischen Machtbereich beabsichtigte, dort auf die Dauer einen Arbeitsplatz im privaten Dienst zu erlangen und ohne die nationalsozialistische Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

121

- 4 -

folgung dazu auch die Möglichkeit gehabt hätte.
Dafür fehlt in seinem Vorbringen jeder Anhalt.

Mai

Henkel